

Miettarif

für die Benutzung des Dorfgemeinschaftshauses Denkershausen

gültig ab 01.01.2025

Der Trägerverein Dorfgemeinschaftshaus Denkershausen e.V. vermietet das Dorfgemeinschaftshaus Denkershausen und erhebt Miete nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen

1. Allgemeine Regelung

Der Mieter hat das Objekt nach Beendigung der Veranstaltung besenrein zu übergeben.

Tische und Stühle sind wie vorgefunden wegzuräumen

Geschirr ist gespült wieder in die Schränke zu räumen.

Die Kosten für Strom und Wasser sind im Mietpreis enthalten.

Die Kosten für Schäden, besondere Verunreinigungen, Fehlgeschirr usw. sind in Höhe des Wiederbeschaffungswertes zu entrichten.

Das Dorfgemeinschaftshaus ist per Vertrag an das Einbecker Brauhaus gebunden. Aus diesem Grund sind die Mieter verpflichtet, Bier und bierhaltige Getränke über folgenden Lieferanten zu beziehen:

Getränke Hartje (Inh. R. Junge)
Tel.: 05551 9199145
Mobil.: 0173 5696467
Mail.: Info@jungekocht.de

Alle anderen Getränke sind hiervon nicht berührt.

2. Miettarif

Die Miete für die Benutzung von dem ca. 85 m² großen Gemeinschaftsraum mit dem ca. 190 m² großen Innenhof beträgt

<u>- für Veranstaltungen bis zu 5 Stunden</u>	60,00€
zzgl. Endreinigung	50,00 €
vom 01.10. bis 31.03.	
zzgl. Heizkostenpauschale	15,00€
auf Wunsch	
zzgl. Technik (Beamer u. Musikanlage)	10,00 €
zzgl. Gasgrill	15,00 €

- für Veranstaltungen über 5 Stunden

incl. Küche und Büffetraum	140,00 €
zzgl. Endreinigung	60,00 €
vom 01.10. bis 31.03. zzgl. Heizkostenpauschale	20,00 €
auf Wunsch zzgl. Technik (Beamer u. Musikanlage)	10,00 €
zzgl. Gasgrill	20,00 €

- für kommerzielle Veranstaltungen

incl. aller Räume und Endreinigung

bis 5 Stunden	250,00 €
über 5 Stunden	400,00 €

Die Miete nur für die Benutzung von dem ca. 190 m² großen Innenhof beträgt

incl. Gasgrill und Theke sowie Reinigung	70,00 €
auf Wunsch zzgl. Küche und Büffetraum	40,00 €

- für kommerzielle Veranstaltungen

incl. Gasgrill und Theke sowie Reinigung	250,00 €
--	----------

Für die örtlichen Vereine gilt für die Nutzung des Dorfgemeinschaftshauses ein gesonderter Tarif

3. Entgeldpflichtige

Neben dem Anmeldenden haftet:

- a) bei juristischen Personen der jeweilige gesetzliche Vertreter
- b) bei sonstigen Vereinen und Gruppierungen der jeweilige Vertretungsberechtigte

4. Mietzahlung und Sicherheitsleistung

Der Anspruch auf Entrichtung der Miete entsteht mit Abschluss des Mietvertrages. Die Miete ist fällig nach Abschluss des Mietvertrages spätestens bei Veranstaltungsbeginn. Bei Schlüsselübergabe ist der Nachweis der Mietzahlung zu erbringen. In begründeten Fällen kann die Benutzung der Einrichtung von der vorherigen Zahlung einer Sicherheitsleistung (Kaution) abhängig gemacht werden.

5. Auswirkung höherer Gewalt und sonstiger ungewöhnlicher Ereignisse

Abs. 1

Soweit ein Fall höherer Gewalt, insbesondere eine Pan- oder Epidemie, ein militärischer Konflikt oder eine durch einen solchen verursachte notwendige Aufnahme von geflüchteten Personen und/oder Schutzsuchenden (Hilfsmaßnahmen), etc., oder ein sonstiges ungewöhnliches Ereignis vorliegt, hat der_ die Mieter_in bei der Durchführung der Veranstaltung die jeweils gültigen Rechtsvorschriften zur jeweiligen Risikolage zu beachten.

Abs. 2

Sofern ein Fall von höherer Gewalt oder ein sonst ungewöhnliches Ereignis i.S.d. Absatzes 1 vorliegt und aufgrund dessen die in diesem Vertrag vereinbarte Veranstaltung nicht stattfinden kann (insbesondere aufgrund der von der Vermieterin getroffenen Entscheidung der Zurverfügungstellung der Räumlichkeiten im Rahmen von Hilfsmaßnahmen) bzw. darf (insbesondere bei behördlichem Verbot) und ein Verschieben der Veranstaltung nach Absatz 3 nicht möglich ist, sind die Parteien von der Pflicht zur Erfüllung ihrer vertraglichen Verpflichtungen und von jeder Schadenersatzpflicht oder von jedem anderen vertraglichen Rechtsbehelf wegen Vertragsverletzung befreit. Hierüber haben sich die Parteien unverzüglich zu unterrichten. Etwaige Vorausleistungen nach diesem Vertrag (z.B. Anzahlungen, Standgebühren) werden vom jeweiligen Vertragspartner zurückgewährt. Im Falle des Eintritts der Voraussetzungen nach Satz 1 dieses Absatzes gilt der Vertrag als beendet, sofern nicht die Voraussetzungen des Absatzes 3 vorliegen. Einer gesonderten Kündigung bedarf es nicht. Sofern die geplante Veranstaltung nur in erheblich eingeschränktem Umfang stattfinden kann, erklären die Vertragsparteien bereits jetzt ihre Bereitschaft, eine einvernehmliche Lösung zu finden.

Abs. 3

Die Parteien sind sich darüber einig, dass eine Verlängerung des Leistungszeitraums nur dann in Betracht kommt, wenn die Veranstaltung innerhalb des jeweils laufenden Kalenderjahres nachgeholt werden kann, soweit es die jeweilige Regelungslage bzw. die von der Vermieterin getroffenen Hilfsmaßnahmen für Situationen gem. Absatz 1 zulassen. Zur Koordination eines möglichen Alternativtermins werden sich die Vertragsparteien individuell abstimmen. Soweit zwischen den Parteien kein einvernehmlicher Termin im laufenden Kalenderjahr koordiniert werden kann, sind die Parteien von der Pflicht zur Erfüllung ihrer vertraglichen Verpflichtungen und von jeder Schadenersatzpflicht oder von jedem anderen vertraglichen Rechtsbehelf wegen Vertragsverletzung befreit. Die Regelungen des Absatzes 2, Sätze 3 bis 5 gelten entsprechend.

Denkershausen, im November 2024

Martin Jahn
1. Vorsitzender

Philipp Gunold
2. Vorsitzender

Ingrid Schiefer
Schatzmeisterin